S 8 U 1247/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 1247/20
Datum	25.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 4115/20
Datum	12.04.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 25.Â November 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Der KlÃ¤ger begehrt erneut die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente wegen der Folgen der anerkannten Berufskrankheit (BK) Nr. 2301 (LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit).

Der KlÃ¤ger ist 1964 geboren und wohnt im Inland. Er war seit 1984 als Schlosser und SchweiÃer versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, zuletzt von November 2009 bis Dezember 2011 bei der P GmbH in F und von Januar bis April 2012 bei der K GmbH in W (jetzt W1 GmbH und Co. KG). In diesen TÃ¤tigkeiten war er bei der Beklagten, der BG Holz und Metall (BGHM), gesetzlich unfallversichert. Von MÃ¤rz bis Juli 2013 war er bei der B GmbH in T beschÃ¤ftigt. Nach seinen spÃ¤teren Angaben erlitt er dort am 17. Juli 2013 einen Arbeitsunfall. Wegen der Feststellung dieses Unfalls

betrieb er â□□ erfolglos â□□ weitere Verfahren gegen die BG ETEM (vgl. dazu zuletzt: Beschluss des Senats vom 03. MÃ¤rz 2021, L 1 U 3437/20). Am 18. Juli 2013 erlitt er einen Herzinfarkt. Sein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der B GmbH endete im Dezember 2013.

Mit Bescheid vom 17. April 2012, bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 18.Â Oktober 2012, hatte die Beklagte bei dem KlÃ¤ger eine BK nach Nr. 2301 der Anlage 1 zur BKV anerkannt, aber (unter anderem) eine RentengewÃ¤hrung abgelehnt, weil die weitere HÃ¶rverschlechterung nach dem Ende der beruflichen Exposition im Mai 2007 und die OhrgerÃ¤usche unabhÃ¤ngig von der BK vorlÃ¤gen. In dem anschlieÃ□enden Gerichtsverfahren (Urteil des SG Reutlingen [SG] vom 29. Oktober 2014, S 8 U 2946/12; Urteil des Senats vom 27. Juni 2016, L 1 U 5358/14) hatte der KlÃ¤ger mit seinem Rentenbegehren keinen Erfolg. In dem damaligen Berufungsverfahren fÃ¼hrte Z in seinem Gutachten vom 16. November 2015 aus, der HÃ¶rverlauf habe sich deutlich besser gezeigt als in einigen Voruntersuchungen und der geklagte Tinnitus habe nicht verifiziert werden kÃ¶nnen. Die HÃ¶rverluste betrÃ¼gen (bei der Messung im Herbst 2015) 30 % rechts und 40 % links, was abstrakt zu einer MdE um 15 vH fÃ¼hre. Jedoch hÃ¤tten sie bei den UnÂ-tersuchungen in der Zeit des Endes der LÃ¤rmeinwirkung 2011/2012 noch deutlich niedriger gelegen. Der progrediente Verlauf danach sei untypisch. Auch bestehe nicht mehr das eindeutige Bild einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit, nachdem auch die tiefen und mittleren Frequenzen betroffen seien. Der jetzige HÃ¶rverlust sei daher nicht der BK anzuschuldigen. Eine rentenberechtigende MdE bestehe nicht. Wegen der Einzelheiten des damaligen Verfahrens, insbesondere der weiteren audiometrischen Untersuchungen und der Feststellungen der PrÃ¤ventionsdienste der Beklagten und der BG ETEM Ã¼ber die LÃ¤rmexpositionspegel an den ArbeitsplÃ¤tzen des KlÃ¤gers bis 2013, wird auf den Tatbestand des Urteils vom 27. Juni 2016 verwiesen, das beiden Beteiligten bekannt ist.

Mit Schreiben vom 28. November 2019 (Bl. 568/575 ff. Verw.-Akte) beantragte der KlÃ¤ger â□□im Wege der Neufeststellung nach Â§ 48 SGB Xâ□□ erneut eine Verletztenrente wegen der Folgen der BK 2301. Er fÃ¼hrte aus, W2 habe bei ihm eine beidseitige hochgradige SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit mit begleitenden Tinnitus festgestellt. Sein Gesundheitszustand habe sich im Hinblick auf dieses Ohrenleiden seit der letzten Entscheidung massiv verschlechtert. Er legte W2s Bericht vom 20. November 2019 nebst Ton- und Sprachaudiogramm von L vom 24. September 2019 vor.

Auf Nachfrage der Beklagten teilte die P GmbH mit, das ArbeitsverhÃ¤ltnis habe am 31. Dezember 2011 geendet. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-WÃ¼rttemberg Ã¼bersandte eine BeschÃ¤ftigungsÃ¼bersicht, aus der sich eine weitere, geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit vom 10. Dezember 2015 bis zum 31. Oktober 2018 bei â□□E Schuhdienstâ□□ ergab (Bl. 578/585 Verw.-Akte).

Mit Bescheid vom 06. Februar 2020 lehnte die Beklagte eine RentengewÃ¤hrung ab. Sie fÃ¼hrte aus, das Tonaudiogramm vom 20. November 2019 weise keinen lÃ¤rmtypischen Verlauf auf. Die HÃ¶rverluste betrÃ¤fen beidseits den gesamten Frequenzbereich. Auch der gesamte Krankheitsverlauf seit Anerkennung der

Berufskrankheit spreche gegen eine lÃ¤rmbedingte Zunahme der GehÃ¶rschÃ¤digung. Der KlÃ¤ger sei weder bei P bis Dezember 2011 noch bei Kayser und B einer LÃ¤rmeinwirkung ausgesetzt gewesen. Selbst wenn man fÃ¼r die geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung ab dem 10. Dezember 2015 eine relevante LÃ¤rmbelastung unterstellte, wÃ¤re dieser Zeitraum zu kurz, auch weil der TageslÃ¤rmexpositionspegel eine tÃ¤gliche Arbeitszeit von 8 Stunden zugrunde lege.

Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2020).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 04. Juni 2020 Klage zum SG erhoben. Am 01. Juli 2020 wies dieses darauf hin, dass das Urteil des Senats vom 27. Juni 2016 fÃ¼r die damaligen ZeitrÃ¤ume bereits rechtskrÃ¤ftig einen Rentenanspruch verneint habe. Ferner forderte es den KlÃ¤ger auf, detailliert zu seiner gesamten BerufstÃ¤tigkeit seit 2011 Stellung zu nehmen und eine ggfs. doch vorhandene berufliche LÃ¤rmeinwirkung darzulegen. Der KlÃ¤ger hat nicht geantwortet. Mit Urteil auf Grund mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 25. November 2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, inwieweit sich das HÃ¶rvermÃ¶gen tatsÃ¤chlich verschlechtert habe, da eine etwaige Verschlechterung nicht mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit der beruflichen Exposition angelastet werden kÃ¶nne.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger am 22. Dezember 2020 Berufung eingelegt. Der Senat hat am 03. MÃ¤rz 2021 Hinweise zur Sach- und Rechtslage gegeben sowie eine Entscheidung durch Beschluss angekÃ¼ndigt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. MÃ¤rz 2021 gegeben. Dieser Hinweis ist dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 03. MÃ¤rz 2021 zugestellt worden, das Empfangsbekenntnis ist am 08. April 2021 zurÃ¼ckgekehrt. Gleichzeitig ist die Berufung begrÃ¼ndet worden. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor, er sei zeit seines Berufslebens mit â□□hundertprozentigem Einwirkungsanteilâ□□ ArbeitslÃ¤rm ausgesetzt gewesen. Von einer AltersschwerhÃ¶rigkeit oder anderen, nicht versicherten Ursachen der HÃ¶rminderung sei nicht auszugehen. Dies belege, dass die HÃ¶rschÃ¤den berufsbedingt seien. Gegebenenfalls sei ein SachverstÃ¤ndigengutachten einzuholen. EinwÃ¤nde gegen eine Entscheidung durch Beschluss sind nicht erhoben worden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 25. November 2020 und den Bescheid vom 06. Februar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. Mai 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen der BK Nr. 2301 eine Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 40 vH zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

II.

Der Senat konnte Ã¼ber die Berufung nach Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 SGG ohne die ehrenamtlichen Richter und ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden. Er hÃ¤lt die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet. Der Rechtsstreit weist auch keine besonderen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf, die in mÃ¼ndlicher Verhandlung erÃ¶rtert werden mÃ¼ssten. Die Beteiligten sind zu diesem Verfahren gehÃ¶rt worden. EinwÃ¤nde sind nicht erhoben worden.

Das Verfahren war entscheidungsreif.

Soweit der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 08.Â April 2021 â nach Ablauf der AnhÃ¶rungsfrist â die Erhebung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens von Amts wegen (Â§ 103 Satz 1 SGG) angeregt hat, bestand hierfÃ¼r kein Anlass. Jene medizinischen ErfahrungssÃ¤tze, die fÃ¼r die Beurteilung, ob eine voranschreitende HÃ¶rminderung noch eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit darstellt, relevant sind, hat bereits in dem ersten Verfahren Z als SachverstÃ¤ndiger dargestellt. Das jetzige AusmaÃ der HÃ¶rbehinderung ergibt sich aus dem aktuellen Tonaudiogramm vom 24.Â September 2019, das der KlÃ¤ger im Verwaltungsverfahren zur Akte gereicht hat.

Auch eine weitere Beweiserhebung auf arbeitsmedizinischer Ebene ist nicht angezeigt. FÃ¼r die Beurteilung, ob die heutige HÃ¶rminderung ganz oder zum Teil auf beruflichem LÃ¤rm beruht, ist nur relevant, ob der KlÃ¤ger in der Zeit seit der Begutachtung bei Z im Jahre 2015 erneut lÃ¤rmgefÃ¤hrdend berufstÃ¤tig war. FÃ¼r die Zeiten zuvor liegen mehrere Arbeitsplatzexpositionen des PD der Beklagten und der BG ETEM vor. Von einer spÃ¤teren erneuten beruflichen LÃ¤rmbelastung ist aber nicht auszugehen. Seit dem Ausscheiden aus dem Berufsleben 2013 bzw. seit den Untersuchungen bei Z war der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt nur einmal erneut berufstÃ¤tig, und zwar in der Zeit von Dezember 2015 bis Oktober 2018. Hierbei handelte es sich aber um eine geringfÃ¼gige TÃ¤tigkeit bei âE Schuhdienstâ. Dies hat im Verwaltungsverfahren die DRV Baden-WÃ¼rttemberg mitgeteilt. Es ist nicht davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger in dieser BeschÃ¤ftigung einem TageslÃ¤rmexpositionspegel von 85 dB(A) oder mehr ausgesetzt war. Die Beklagte hat zutreffend darauf hingewiesen, dass dieser Pegel ein Durchschnittswert Ã¼ber eine achtstÃ¼ndige Arbeit am Tag ist, die der KlÃ¤ger als geringfÃ¼gig BeschÃ¤ftigter nicht erreicht haben wird. Ferner liegt es fern, dass bei einem Schnelldienst fÃ¼r Schuhreparaturen nennenswerte LÃ¤rmbeeintrÃ¤chtigung herrscht. Dieser EinschÃ¤tzung der Beklagten ist der KlÃ¤ger nicht entgegengetreten, obwohl ihn das SG im erstinstanzlichen Verfahren ausdrÃ¼cklich aufgefordert hat (Schreiben vom 01. Juli 2020), etwaige lÃ¤rmbelastende TÃ¤tigkeiten nach dem Jahre 2015 im Einzelnen vorzutragen. Ohne einen solchen Vortrag wÃ¤ren Ermittlungen zu einer mÃ¶glichen LÃ¤rmexposition bei dem Schuhdienst eine Beweiserhebung ins Blaue hinein

gewesen. Zu einer Beweiserhebung ohne konkrete Anhaltspunkte sind die Gerichte auch unter verfassungsrechtlichen ErwÃ¤gungen aber nicht verpflichtet (vgl. BSG, Beschluss vom 13. April 2015 â□□ B 12 KR 109/13 B -, Rn. 12, juris).

Die Berufung des KlÃ¤gers ist statthaft (Â§ 143 SGG), insbesondere nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht zulassungsbedÃ¼rftig, und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig (Â§ 151 Abs. 1 SGG). Sie hat aber in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das SG die Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 4 SGG) auf eine Verurteilung dem Grunde nach zur GewÃ¤hrung einer Rente (Â§ 130 Abs. 1 SGG) abgewiesen. Sie ist unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Verletztenrente wegen der Folgen der anerkannten BK 2301.

Verfahrensrechtlich ist der Antrag entgegen der eigenen Ansicht des KlÃ¤gers nicht an Â§Â 48 Abs. 1 SGB X zu messen, schon gar nicht an den engen Voraussetzungen des Â§Â 73 Abs. 3 SGB VII. Die Ablehnung einer Rente â□□ hier durch den Bescheid vom 17. April 2012 â□□ ist selbst kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (BSG, Urteil vom 30. Januar 1985 â□□ 1 RJ 2/84 -, BSGE 58, 27-34, SozR 1300 Â§ 44 Nr 16, Rn. 16, juris). Ein spÃ¤terer Antrag wegen einer Verschlimmerung nach einer Ablehnung zielt auf eine â□□ erneute â□□ Erstfeststellung. Nur wenn ein solcher erneuter Antrag auch frÃ¼here ZeitrÃ¤ume erfassen soll, die bereits ein bestandskrÃ¤ftiger Ablehnungsbescheid abdeckt, muss er besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen genÃ¼gen, allerdings aus Â§ 44 Abs. 1 SGB X und nicht aus Â§ 48 Abs. 1 SGB X.

Vor diesem Hintergrund sind in diesem Verfahren keine Zeiten in Streit, Ã¼ber die der Ablehnungsbescheid vom 17. April 2012 bereits bindend (Â§ 77 SGG) entschieden hat. Einen Antrag auf Ã□berprÃ¼fung und ZurÃ¼cknahme jenes Bescheids nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X hat der KlÃ¤ger nicht gestellt, weswegen die Beklagte darÃ¼ber auch nicht entschieden hat. Aus dem Verfahren ausgeschlossen ist danach die gesamte Zeit vor Erlass des Berufungsurteils am 27. Juni 2016. Da der KlÃ¤ger damals nicht nur den Bescheid vom 17. April 2012 angefochten, sondern Leistungsklage auf GewÃ¤hrung einer Verletztenrente erhoben hatte, war die gesamte Zeit bis zur letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung in einer Tatsacheninstanz in Streit (BSG, 17. August 2017 â□□ B 5 R 248/16 B -, Rn.Â 10, juris). FÃ¼r jenen gesamten Zeitraum hat der Senat damals einen Rentenanspruch rechtskrÃ¤ftig verneint.

Dagegen hat der neue Antrag vom 28. November 2019 den streitigen Zeitraum nicht weiter beschrÃ¤nkt. Der KlÃ¤ger hat nicht ausdrÃ¼cklich geltend gemacht, eine Verletztenrente nur fÃ¼r die Zeit seit Antragstellung zu begehren. Es verbleibt daher bei dem Grundsatz aus Â§ 19 Satz 2 SGB IV, dass Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht nur auf Antrag und daher auch fÃ¼r Zeiten vor Antragstellung erbracht werden.

Materiellrechtlich kÃ¶nnen Versicherte nach Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Verletztenrente verlangen, wenn ihre ErwerbsfÃ¤higkeit Ã¼ber die 26. Woche nach einem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vH gemindert ist. Ist die ErwerbsfÃ¤higkeit infolge mehrerer VersicherungsfÃ¤lle gemindert und erreichen

die VomhundertsÃ¤tze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht fÃ¼r jeden, auch fÃ¼r einen frÃ¼heren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente (Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu berÃ¼cksichtigen, wenn sie die ErwerbsfÃ¤higkeit um wenigstens 10 vH mindern (Â§ 56 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).

Die MdE richtet sich nach Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 123). Die Bemessung der MdE ist Tatsachenfeststellung des Gerichts gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG (BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 â B 2 U 5/10 R -, SozR 4-2700 Â§ 200 Nr. 3, Rn. 16, juris). Die dazu in Rechtsprechung und Schrifttum herausgearbeiteten ErfahrungssÃ¤tze sind zu beachten. Sie sind zwar nicht fÃ¼r die Entscheidung im Einzelfall bindend, bilden aber die Grundlage fÃ¼r eine gleiche und gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen ParallelfÃ¤llen der tÃ¤glichen Praxis und unterliegen stÃ¤ndigem Wandel (BSG, Urteil vom 22.Â Juni 2004 â B 2 U 14/03 R -, BSGE 93, 63).

FÃ¼r eine Verletztenrente relevant sind dabei nur jene FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen, die mit Wahrscheinlichkeit auf den Versicherungsfall â hier die anerkannte BK â als wesentlicher Ursache zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen fÃ¼hrt auch die Verschlimmerung der HÃ¶rverluste des KlÃ¤gers seit der Zeit des ersten Verfahrens nicht zu einem Anspruch auf Verletztenrente. Wie der Senat bereits in dem Urteil vom 27. Juni 2016 entschieden hat, kann die weitere Verschlimmerung seit dem Ende der lÃ¤rmbelastenden TÃ¤tigkeit nicht der anerkannten BK zugerechnet werden. Nur jener Teil, der bereits bei Aufgabe dieser TÃ¤tigkeit bestand, ist â womÃ¶glich â Folge der BK. Dieser Teil allein bedingt aber weiterhin keine rentenberechtigende MdE.

Diese EinschÃ¤tzung beruht weiterhin auf den Feststellungen und Schlussfolgerungen des SachverstÃ¤ndigen Z in seinem Gutachten vom 16. November 2015.

Dies gilt vor allem fÃ¼r die Annahme, dass jene Teile der HÃ¶rverluste, die erst nach dem Ende der lÃ¤rmbelastenden TÃ¤tigkeit aufgetreten sind, nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die BK zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Z hat auf den medizinischen Erfahrungssatz hingewiesen, dass sich eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit nach dem Ende der LÃ¤rmexposition nicht verschlimmern, sondern allenfalls altersentsprechend fortschreiten kann. Dieser Erfahrungssatz ist allgemein anerkannt (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 349). Im Falle des KlÃ¤gers kann daher â erst recht â eine weitere Verschlechterung nach den Untersuchungen bei Z nicht mehr der BK zugerechnet werden. Etwas Anderes kÃ¶nnte sich nur ergeben, wenn der KlÃ¤ger nach diesem Zeitpunkt erneut lÃ¤rmbelastend tÃ¤tig gewesen ist. Hiervon ist aber, wie bereits ausgefÃ¼hrt, nicht auszugehen.

Weiterhin gÃ¼ltig ist auch Zs EinschÃ¤tzung, das spÃ¤tere Bild der HÃ¶rverluste des KlÃ¤gers sei fÃ¼r eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit atypisch. Es ist anerkannt, dass sich eine lÃ¤rmbedingte SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit typischerweise in einem Abfall â□□ nur â□□ der hÃ¶heren Frequenzen um etwa 4000 Hz (â□□c5-Senkeâ□□) zeigt. Die tiefsten gelegentlich von einer LÃ¤rmeinwirkung betroffenen Frequenzen liegen Ã¼ber 1000 Hz (SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 352 f.). Ein solches Bild mag bei dem KlÃ¤ger bei den Ã¤ltesten aktenkundigen tonaudiometrischen Untersuchungen vorgelegen haben (16. April 2009). Bereits bei den Untersuchungen bei Z im November 2015 waren aber auch die mittleren und niedrigen Frequenzen betroffen, was den SachverstÃ¤ndigen zu der EinschÃ¤tzung veranlasst hat, es handle sich nicht nur um ein Fortschreiten der lÃ¤rmbedingten HochtonschwerhÃ¶rigkeit, sondern um gesonderte SchÃ¤den, die eine andere Ursache als LÃ¤rm haben mÃ¼ssten. Das jetzige Bild der HÃ¶rminderung des KlÃ¤gers entspricht noch weniger einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit als das damalige. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der audiometrischen Untersuchungen bei Z mit dem Tonaudiogramm von L vom 24. September 2019 (Bl. 572 Verw.-Akte). Danach ist zwar z.B. die HÃ¶rschwelle bei 3000 Hz, also schon am Rande des Hochtonbereichs, von 60 dB beidseits auf jetzt 75 dB rechts und 85 dB abgesunken. Noch stÃ¤rker war dagegen die weitere EinbuÃ□e im Tieftonbereich. So ist die HÃ¶rschwelle bei 500 Hz von damals 20 dB rechts und 15 dB links auf jetzt 60 dB rechts und sogar 75 dB links gefallen. Eine â□□c5-Senkeâ□□, also eine Betonung der HÃ¶rverluste im Hochtonbereich mit einem recht abrupten Abfallen der HÃ¶rkurve, ist Ã¼berhaupt nicht mehr zu erkennen. GestÃ¼tzt auf die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen in dem Gutachten vom 16. November 2015 kann dieses Bild nicht mehr einer LÃ¤rmeinwirkung zugerechnet werden.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten des Berufungsverfahrens beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 09.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024